

## 14 Steuerrecht

### Fragen

1. Welche beiden Formen von öffentlichen Abgaben kennt das schweizerische Steuersystem?
2. Nennen sie je zwei Beispiele
3. Was ist der Unterschied der beiden Formen?
4. Was ist der Unterschied zwischen indirekten und direkten Steuern
5. Nennen sie je 3 Beispiele
6. Wer ist in der Schweiz berechtigt, Steuern zu erheben?
7. Welche Strafen sieht der Staat vor bei Steuerhinterziehung?
8. Nennen Sie die wichtigsten/häufigsten Unterlagen, welche zusammen mit der Steuererklärung einzureichen sind!
9. Stellen Sie vereinfacht dar, wie sich das steuerbare Einkommen berechnen lässt!
10. Schildern Sie den Rechtsmittelweg der Steuerpflichtigen, wenn sie mit der Steuerveranlagung nicht einverstanden sind.
11. In der Schweiz wird nach dem System des progressiven Steuertarifs besteuert. Welcher Grund spricht für diese Art Besteuerung?
12. Wie funktioniert die Verrechnungssteuer?
13. Zwischen welchen Arten von Handänderungen unterscheidet man?
14. Nennen Sie zwei Steuerbefreiungsgründe bei der Handänderungssteuer!
15. Wer ist steuerpflichtig, wie viel beträgt das Steuermass und wie wird die Steuer aufgeteilt?
16. Wer erhebt die Grundstückgewinnsteuer und was ist Steuerobjekt?
17. Was bedeutet Steueraufschub und nennen Sie zwei Beispiele?
18. Wie berechnet sich der Gewinn des Grundstückverkaufs?

## Antworten

1. Steuern und Kausalabgaben
2. - Allgemeine Steuern, Zecksteuern und Lenkungssteuern  
- Gebühren, Vorzugslasten und Ersatzabgaben
3. Steuern sind voraussetzungslos geschuldet – ohne direkt zurechenbare Gegenleistung.  
Eine Kausalabgabe ist für eine bestimmte Leistung des Gemeinwesens an das einzelne Individuum
4. Bei den direkten Steuern ist das Steuersubjekt (Schuldner der steuerbaren Leistung) und der Steuerträger (wer effektiv mit der Steuer belastet wird) identisch. Bei den indirekten Steuern wird die Steuer auf Dritte überwält
5. direkte Steuern: Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Grundstückgewinnsteuer,  
indirekte Steuern: Mehrwertsteuer, Tabaksteuer, Verkehrssteuer, Verrechnungssteuer
6. Bund, Kantone, Bürgergemeinden und anerkannte Kirchgemeinden
7. Nachsteuerverfahren und Strafverfahren
8. - Lohnausweis  
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder  
- Rentenbescheinigungen  
- Bescheinigungen Säule 3a  
- Aufstellungen über Spenden, Liegenschaftskosten, Weiterbildungskosten, usw.
9. Gesamtes Einkommen  
+ Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen  
+ Renteneinkommen  
+ Ertrag aus beweglichem Vermögen  
+ Einkommen aus Vermögen  
**Total Einkommen**  
  
Abzüge:  
- Schuldzinsen  
- Gewinnungskosten (Berufsauslagen)  
- usw.  
**Reineinkommen**  
  
Sozialabzüge:  
- Abzug für Kinder  
- Abzug für Verheiratet oder persönlicher Abzug  
- Abzug für Pensionierte, Krankenkasse  
- usw.  
**steuerbares Einkommen**

10. Einsprache innert 30 Tagen seit Zustellung  
Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde evtl. Vorladung  
Beschwerdemöglichkeit beim Kantonsgericht  
Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht
11. Sozial gerechte Besteuerung (wer mehr hat, soll auch mehr bezahlen) / Entlastung der wirtschaftlich Schwächeren
12. Die Bank hat von den Zinserträgen die Verrechnungssteuer (35%) abzuziehen und direkt an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu überweisen. Der Pflichtig erhält also nur 65% des Ertrages ausbezahlt. Die restlichen 35% erhält er, wenn er den Zinsertrag ordnungsgemäss im Wertschriftenverzeichnis aufführt. Die Auszahlung erfolgt dann auf das Steuerkonto des Steuerpflichtigen.
13. Zivilrechtliche und wirtschaftliche Handänderungen sowie Gesamthandverhältnisse
14. - Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, zwischen eingetragenen Partnern, zwischen Lebenspartnern, sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, einschliesslich ihrer Partner (Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner)  
- Handänderungen zufolge Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis)  
- Parzellierungen  
- wenn der Handänderungswert weniger als Fr. 20'000 beträgt.
15. Steuerpflichtig ist der Erwerber oder die Erwerberin / 1,5 % des Handänderungswertes / 3/10 an die Gemeinden und 7/10 an den Kanton Luzern
16. Sie wird von der Gemeinde erhoben, in welcher sich das veräusserte Grundstück befindet / Steuerobjekt ist Grundstücksgewinn.
17. Steueraufschub bedeutet, dass zurzeit keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet ist. Sobald aber ein Weiterverkauf stattfindet, wird der Eigentumswechsel, bei dem der Aufschub gewährt wurde, nicht berücksichtigt, sondern es wird auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.  
- Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug und Schenkung  
- Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten  
- Parzellierungen  
- Selbstgenutztes Wohneigentum: Veräusserungserlös wird wieder in ein selbstgenutztes Wohnobjekt investiert.
18. Der Gewinn ist der Mehrwert des Veräusserungswertes gegenüber dem seinerzeitigen Anlagewert des Grundstückes.